



# Kopie

SGL 70.3.1 | SB 70.3.4  
Kraute

## Altmarkkreis Salzwedel

### Der Landrat



DIE ALTMARK  
GRÜNE WIESE  
MIT ZUKUNFT

Postanschrift: 29401 Salzwedel PSF 24

Weltfrieden Haus & Hof GmbH  
z. Hd. der Geschäftsführung  
Pestalozzistraße 5  
10625 Berlin

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
**Mein Zeichen:** ██████████  
Meine Nachricht vom:  
Bearbeiter/in: ██████████  
Dienstort: Karl-Marx-Straße 16  
Amt: Umweltamt  
Zimmer: ██████████  
Telefon: 03901 840-██████  
Telefax: 03901 840-██████  
E-Mail: ██████████@altmarkkreis-  
salzwedel.de  
Datum: 04.10.2017

### Wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8, 9 und 10 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)

#### I.

Auf Ihren Antrag vom 24.08.2017 wird der Weltfrieden Haus & Hof GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, die jederzeit widerrufliche

#### wasserrechtliche Erlaubnis

für nachfolgend bestimmte Gewässerbenutzung erteilt:

#### **Art der Gewässerbenutzung:**

Einleitung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser in das Grundwasser sowie in ein Gewässer 2. Ordnung – Klunkergraben (Gew.-Nr. 1.132/000)

#### **Zweck der Gewässerbenutzung:**

Beseitigung des von den Dachflächen des Biomeilers mit Pelletslager und der bestehenden und geplanten Gebäude um die Hofstelle sowie des von der mit Betonsteinpflaster befestigten Terrasse auf dem Grundstück Gemarkung Vissum, Flur 2, Flurstück 338/73, 152 und 24/1 (Vissum 14, 39619 Arendsee – OT Vissum) gesammelt abfließenden Niederschlagswassers

Sitz des Landkreises:  
Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel  
Tel. 03901 840-0 / Fax 03901 25079  
Bankverbindung: Sparkasse Altmark West  
Internet: www.altmarkkreis-salzwedel.de

Außenstelle Gardelegen:  
Philipp-Müller-Straße 18, 39638 Gardelegen  
Tel. 03907 53-0 / Fax 03907 2419

Außenstelle Klötze:  
Straße der Jugend 6, 38486 Klötze  
Fax 03901 25079

IBAN: DE41 8105 5555 3000 0000 37 BIC: NOLADE21SAW

Sprechzeiten		allgemein		Sozialamt		Kfz-Zulassung	
Mo, Di, Do, Fr	8.30 – 11.30	Di, Do	8.30 – 11.30	Mo, Di, Do, Fr	8.30 – 11.30	Di	13.00 – 17.00
Di	13.00 – 18.00	Do	13.00 – 17.30	Mo, Do	13.00 – 15.00		
Do	13.00 – 15.30						

1

**Örtliche Lage der Gewässerbenutzung:****Flächenversickerung**

Einleitgewässer:	Grundwasser
Gemeinde:	Stadt Arendsee
Ortsteil:	Vissum
Gemarkung:	Vissum
Flur:	2
Flurstück:	24/1
Flussgebiet:	Jeetze
Grundwasserkörper:	NI10_1
Gewässereinzugsgebiet:	5934
Gewässerstreckenummer:	5934.44 – Flötgraben

**Koordinaten der Einleitstelle:**

Koordinatenreferenzsystem:	ETRS89/UTM Zone 32 (EPSG: 25832)
Lagestatus:	489
Nordwert:	5854839
Ostwert:	658457

**Einleitung in Gewässer 2. Ordnung**

Einleitgewässer:	Klunkergraben (Gew.-Nr. 1.132/000)
Gemeinde:	Stadt Arendsee
Ortsteil:	Vissum
Gemarkung:	Vissum
Flur:	2
Flurstück:	159
Flussgebiet:	Jeetze
Grundwasserkörper:	NI10_1
Gewässereinzugsgebiet:	5934
Gewässerstreckenummer:	5934.44 – Flötgraben

**Koordinaten der Einleitstelle:**

Koordinatenreferenzsystem:	ETRS89/UTM Zone 32 (EPSG: 25832)
Lagestatus:	489
Nordwert:	5854708
Ostwert:	658385
Einleitungsmessstellen-Nr.:	7000330848

**Umfang der Gewässerbenutzung****Flächenversickerung**

- entwässerte Dachfläche Biomeiler/Pelletslager  $A_E = 242,60 \text{ m}^2$
- undurchlässige Fläche  $A_U = 218,34 \text{ m}^2$
- Einleitungsmenge (Versickerungsrate) **bis zu**  $6,10 \text{ l/s}$
- Einleitungsmenge bei einer mittl. Jahresniederschlagsmenge von  $568 \text{ mm/m}^2$  abzgl. 30% Verluste durch Verdunstung etc. **bis zu**  $86,81 \text{ m}^3/\text{a}$

**Klunkergraben**

- entwässerte Gesamtfläche  $A_E = 1.154,20 \text{ m}^2$ 
  - davon Dachfläche ehem. Scheune  $= 315,30 \text{ m}^2$
  - Dachfläche Nebengebäude  $= 111,50 \text{ m}^2$
  - Tor  $= 39,30 \text{ m}^2$
  - Dachfläche Wohnhaus  $= 255,50 \text{ m}^2$
  - Dachfläche Nebengebäude  $= 149,00 \text{ m}^2$
  - Dachfläche Seminargebäude  $= 193,00 \text{ m}^2$
  - Terrasse aus Betonsteinpflaster  $= 90,60 \text{ m}^2$
- undurchlässige Gesamtfläche  $A_U = 1025,40 \text{ m}^2$
- Einleitungsmenge  $Q_{\text{voll}}$  bei DN 150, KG.,  $I = 0,2 \%$  **bis zu**  $6,80 \text{ l/s}$
- Einleitungsmenge bei einer mittl. Jahresniederschlagsmenge von  $568 \text{ mm/m}^2$  abzgl. 30% Verluste durch Verdunstung etc. **bis zu**  $407,70 \text{ m}^3/\text{a}$

**Anlagen der Gewässerbenutzung****Flächenversickerung**

erforderl. Versickerungsfläche  $A_{s, \text{erforderl.}} = 122 \text{ m}^2$   
 vorhand. Versickerungsfläche  $A_{s, \text{vorhand.}} = 190 \text{ m}^2$

**Einleitstelle in den Klunkergraben**

Staukanal DN 300 UR2,  $l = 130,60 \text{ m}$ ,  $V = 10,28 \text{ m}^3$  mit Abflussdrosselung über eine Rohrleitung DN 150 KG,  $I = 0,2 \%$  mit Auslauf in den Klunkergraben

**II.****Nebenbestimmungen:**

Diese wasserrechtliche Erlaubnis wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

**Auflagen:**

1. Die Maßnahme ist entsprechend den eingereichten Unterlagen und genehmigten Sachverhalte auszuführen. Werden Änderungen der erlaubten Benutzung erforderlich (z. B. Änderung der Benutzungsstelle, des Benutzungszwecks, der Benutzungsart oder des Maßes der Benutzung), sind diese bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.

2. Die zur Niederschlagswasserbeseitigung erforderlichen Anlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und zu warten, so dass sie jederzeit ihren Zweck erfüllen, einen ordnungsgemäßen Betrieb gewährleisten und eine Überlastung ausgeschlossen ist.
3. Die Einleitstelle in den Klunkergraben ist so herzustellen, dass der vorhandene Abflussquerschnitt des Gewässers erhalten bleibt und die Unterhaltung des Gewässers auch bei Maschineneinsatz nicht beeinträchtigt wird. Dazu sind die Rohrleitungseinbindungen in das Gewässer böschungsgleich herzustellen. Zur Vermeidung von Erosion und Ausspülungen ist die Einleitstelle mittels Wasserbausteinen zu umpflastern. Das Pflaster ist bis in die Sohle des Gewässers herzustellen. Die Befestigungsfläche um die einmündende Rohrleitung darf nicht größer als für die Standsicherheit zwingend erforderlich sein.
4. Das Rohrmaterial des Einleitungsohres ist derart zu wählen, dass im Bereich der Gewässerrandstreifen bei Überfahung mit der Unterhaltungstechnik (Radbagger 14to) die Ableitung nicht beschädigt wird.
5. Sollten während der Bauarbeiten Bauschutt, Baumaterialien o. Ä. in das Gewässer fallen, sind diese unverzüglich zu entnehmen.
6. Sollten während oder durch die Bauarbeiten Schäden am Abflussprofil des Gewässers entstehen, sind diese sofort erosionsicher zu beseitigen.
7. Die Baumaßnahmen sind so auszuführen, dass während der Bauzeit der schadlose Wasserabfluss im Klunkergraben jederzeit gewährleistet ist.
8. Die baubedingt beanspruchten Flächen sind nach Beendigung der Maßnahme in ihren ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Die beanspruchten Böschungsbereiche sind wieder standsicher herzustellen. Ursprünglich vorhandene Begrünung ist wiederherzustellen und bis zur Stabilisierung zu pflegen (nachsäen, 1. Pflegeschnitt).
9. Der **Baubeginn und das Bauende** sind dem Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde (UWB) und dem Unterhaltungsverband „Jeetze“ als zuständigem Unterhaltungspflichtigen, sowie allen Beteiligten und Betroffenen **mindestens zwei Wochen vorher schriftlich bekannt zu geben**.  
E-Mail-Adressen:  
UWB: untere.wasserbehoerde@altmarkkreis-salzwedel.de  
UHV: uhv-jeetze@t-online.de
10. Den Anlagen zur Gewässerbenutzung darf nur Niederschlagswasser aus den diesem Bescheid zugrundeliegenden Entwässerungsflächen zugeführt werden.
11. Der Gewässerbenutzer hat sicherzustellen, dass ausschließlich nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser in das Gewässer (Grundwasser/Oberflächengewässer) eingeleitet wird. Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften verändert ist, darf nicht eingeleitet werden.
12. Der Gewässerbenutzer hat im Rahmen der Eigenüberwachung, insbesondere nach Starkniederschlagsereignissen, regelmäßig Sichtkontrollen an der Einleitstelle in das Gewässer vorzunehmen und Störstoffe zu entfernen.

13. Bei erkennbaren Verunreinigungen (Trübung, Flockung etc.) ist unverzüglich die untere Wasserbehörde - Tel.: 03901/840-0 bzw. außerhalb der Dienstzeiten die Leitstelle unter 112 - zu benachrichtigen; die Einleitung ist unverzüglich zu unterbinden.
14. Durch die Einleitung bedingte Schäden im Gewässerprofil sind unverzüglich auf Kosten des Antragstellers fachgerecht zu beseitigen.
15. Die vorhandene, nicht genehmigte Einleitstelle DN 150 in den Klunkergraben, welche bisher der Ableitung des Niederschlagswassers von den bereits vorhandenen Gebäuden auf dem Grundstück diente, ist ordnungsgemäß zurückzubauen. An der Einleitstelle in den Graben ist eine natürlich begrünte bzw. die ortsübliche Böschung herzurichten.
16. **Zur Überprüfung der Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen ist durch eine Fotodokumentation zu belegen, dass die genehmigte Einleitstelle in den Klunkergraben sowie der Stauraumkanal erlaubniskonform hergestellt wurden und die bestehende, nicht genehmigte Einleitstelle in der Klunkergraben ordnungsgemäß zurückgebaut wurde. Die Bilder müssen der Baumaßnahme zugeordnet werden können. Die Größenverhältnisse müssen bei den Aufnahmen durch einen Maßstab (Zollstock o. ä.) ersichtlich sein. Die Fotodokumentation ist der unteren Wasserbehörde unter Angabe des Aktenzeichens unaufgefordert spätestens 2 Wochen nach Fertigstellung der Anlage zur Gewässerbenutzung vorzulegen.**

### III.

#### **Kostenentscheidung:**

Die Kosten des Verfahrens tragen Sie als Antragsteller. Über die Höhe der Gebühren ergeht ein besonderer Kostenfestsetzungsbescheid.

### IV.

#### **Begründung:**

Mit Datum vom 24.08.2017 beantragten Sie die wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8, 9 und 10 WHG für die Einleitung

- des von den Dachflächen des Biomeilers mit Pelletslager auf dem Grundstück in der Gemarkung Vissum, Flur 2, Flurstück 24/1 gesammelt abfließenden Niederschlagswassers in das Grundwasser durch Flächenversickerung sowie
- des von Dachflächen der bestehenden und geplanten Gebäude um die Hofstelle einschließlich des von der mit Betonsteinpflaster befestigten Terrasse auf dem Grundstück in der Gemarkung Vissum, Flur 2, Flurstück 338/73 und 152 gesammelt abfließenden Niederschlagswassers in ein Gewässer 2. Ordnung (Klunkergraben – Gew.-Nr. 1.132/000).

Nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 WHG ist das von den v. g. Flächen gesammelt abfließende Niederschlagswasser Abwasser. Das gezielte Versickern von gesammeltem Niederschlagswasser in den Untergrund und damit in das Grundwasser sowie das Einleiten von Oberflächenwasser in ein oberirdisches Gewässer und damit in das Grundwasser stellt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG eine Gewässerbenutzung dar. Die Benutzung eines Gewässers bedarf nach § 8 Abs. 1 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Aufgrund der Antragstellung wurde ein nichtförmliches Verfahren - wasserrechtliche Erlaubnis - gemäß § 10 VwVfG durchgeführt.

Die Niederschlagswasserableitung von den bereits bestehenden Gebäuden auf dem Grundstück in der Gemarkung Vissum, Flur 2, Flurstück 338/73 und 152 erfolgte bisher über eine vorhandene Rohrleitung DN 150, mit Auslauf in den Klunkergraben. Aufgrund des baulichen Zustandes der Leitung, soll diese aufgegeben und das Niederschlagswasser der vorhandenen und geplanten Bebauung auf dem Grundstück über eine neu herzustellende Einleitstelle DN 150,  $I = 0,2 \%$  in den Klunkergraben abgeleitet werden. Die Ablaufleitung in das Gewässer fungiert dabei als Drosselstrecke, so dass sichergestellt ist, dass durch die zusätzliche Bebauung auf dem Grundstück nicht mehr Niederschlagswasser in das Gewässer gelangt, als vor der geplanten Erweiterung. Damit sind die gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 WHG erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung einer Vergrößerung bzw. Beschleunigung des Wasserabflusses ergriffen wurden.

Beantragt wurde die Erlaubnis für eine gedrosselte Einleitung des Niederschlagswassers in den Klunkergraben in Höhe von 6,5 l/s. Daraus resultiert ein erforderliches Stauraumvolumen von 8,69 m<sup>3</sup>, welches auf dem Grundstück mindestens vorzuhalten ist. Der maximale Abfluss in das Gewässer beträgt jedoch bei Vollfüllung der Drosselleitung 6,8 l/s, so dass amtsseitig eine Anpassung der beantragten Einleitmenge und des erforderlichen Rückhaltevolumens erfolgte.

Eine Erlaubnis für die Einleitung des gesammelten Niederschlagswassers in das Grundwasser/oberirdische Gewässer ist gemäß § 12 Abs. 1 WHG bzw. § 48 Abs. 1 WHG zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässeränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden.

Zu dem im Antrag dargelegten Vorhaben bestehen aus wasserrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Einwände. Gründe, die gemäß § 12 Abs. 1 WHG bzw. § 48 Abs. 1 WHG zu einer Versagung der beantragten Erlaubnis hätten führen müssen, wurden nicht erkennbar. Eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit bzw. eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist unter Berücksichtigung der erteilten Auflagen nicht zu besorgen. Dem Antrag wurde daher unter Berücksichtigung der geänderten maximalen Einleitmenge in den Klunkergraben entsprochen und die Erlaubnis erteilt. Sie beruht auf den §§ 8, 9 und 10 WHG und schließt die nach § 49 Abs. 1 Nr. 2 WG LSA erforderliche Genehmigung zur Herstellung des Einleitbauwerkes in den Klunkergraben ein.

Unbelastetes und nicht gefasstes Niederschlagswasser, welches von den Dachflächen der Jurten und Stelzenhäuser abfließt und unmittelbar am Ort des Anfalls breitflächig in den angrenzenden Grünflächen versickert, unterliegt nicht dem § 8 WHG und stellt damit keinen erlaubnispflichtigen Gewässerbenutzungstatbestand dar.

Zu dem Vorhaben wurde der Unterhaltungsverband Jeetze gehört. Unter den vorstehenden Inhalts- und Nebenbestimmungen bestehen seitens des Unterhaltungsverbandes keine Einwände gegen das Vorhaben.

Die Einstufung der stofflichen Belastung des Niederschlagswassers erfolgte auf Grundlage des DWA-Regelwerkes M 153. Auf Grundlage des daraus resultierenden Belastungsgrades ist keine gesonderte Niederschlagswasserbehandlung erforderlich.

Folgende eingereichte und mit Genehmigungsvermerk versehene Antragsunterlagen liegen dieser wasserrechtlichen Erlaubnis zugrunde:

- Antrag vom 24.08.2017 auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser mit:
  - Erläuterungsbericht
  - Übersichtskarten M 1:100.000 / M 1:10.000

- Übersichtslageplan M 1:2.000
- Flächenermittlung
- Lageplan M 1:500
- Wassertechnische Berechnungen Stauraumkanal nach DWA-A 117 (siehe amtsseitige Berechnung vom 07.09.2017); Bemessung Flächenversickerung nach DWA-A 138 einschließlich Bewertung des Niederschlagswasserabflusses nach DWA-M 153
- Stellungnahme der IHU mbH Stendal von Januar 2017 zu den Baugrundverhältnissen
- Detail Einleitung in Vorflut M 1:50
- Stellungnahme des UHV Jeetze vom 11.08.2017

Die Erlaubnis ergeht gemäß § 13 WHG unter Inhalts- und Nebenbestimmungen. Sie sind zulässig und notwendig, um die bestimmungsgemäße Ausübung der Gewässerbenutzung zu gewährleisten und eine Verunreinigung des Gewässers (Grundwasser/Oberflächengewässer) oder sonstige nachteilige Beeinträchtigungen seiner Eigenschaften zu vermeiden. Sie sind zum Schutz des Allgemeinwohls und zur Verhinderung nachteiliger Wirkung auf andere notwendig. Sie sind ferner notwendig, um eine den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechende Ausführung der Anlage zur Gewässerbenutzung zu gewährleisten und die künftige Unterhaltung und den Betrieb der Anlage sicherzustellen.

Gemäß § 10 WHG gewährt die Erlaubnis die widerrufliche Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck und in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen. Werden Änderungen der erlaubten Benutzung erforderlich (z. B. Änderung der Benutzungsstelle, des Benutzungszwecks, der Benutzungsart oder des Maßes der Benutzung), sind diese bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.

Die Auflage Nr. 15 beruht auf § 49 Abs. 1 WG LSA. Demnach bedarf die Herstellung von Leitungsanlagen an oberirdischen Gewässern der Genehmigung durch die Wasserbehörde. Da es sich bei der bestehenden Einleitstelle um eine nicht genehmigte Anlage am Gewässer handelt, ist diese zu beseitigen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen, insbesondere um nachteiligen Folgen vorzubeugen.

Die untere Wasserbehörde ist gem. § 10 Abs. 3 WG LSA i.V.m. § 1 VwVfG LSA und § 3 VwVfG örtlich und gem. § 12 Abs. 1 S. 1 WG LSA i.V.m § 11 WG LSA sachlich zuständig für die Erteilung des Bescheides.

Über die beabsichtigte Erlaubnisentscheidung ist der Antragsteller am 29.09.2017 mit einem Entwurf des Bescheides informiert worden. Gleichzeitig erhielt er bis zum 06.10.2017 die Gelegenheit zur Äußerung nach § 28 Abs. 1 VwVfG. Mit der Rückäußerung zur Anhörung am 29.09. bzw. 04.10.2017 waren keine Änderungen am Entwurf vorzunehmen.

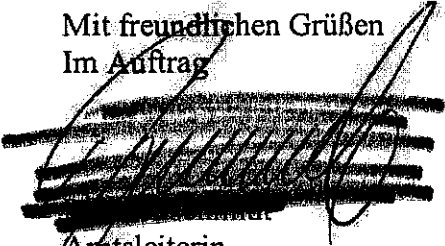
Die Kostenentscheidung beruht auf § 1 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 VwKostG LSA sowie auf § 1 AllGO LSA. Für Amtshandlungen im übertragenen Wirkungskreis der Gebietskörperschaften und anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts werden nach dem VwKostG LSA Kosten (Gebühren) erhoben, wenn die Beteiligten zu der Amtshandlung Anlass gegeben haben. Nach § 5 Abs. 1 VwKostG LSA ist Kostenschuldner derjenige, der zu der Amtshandlung Anlass gegeben hat. Vorliegend beehrten Sie mit Ihrem Antrag vom 24.08.2017 eine wasserrechtliche Erlaubnis nach dem WHG. Auf Grund des Antrages haben Sie Anlass zu einer Amtshandlung gegeben und sind folglich der Kostenschuldner. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus dem gesondert zugehenden Kostenfestsetzungsbescheid.

V.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die wasserrechtliche Erlaubnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

A large, dark, scribbled-out signature that has been redacted.

Amtsleiterin

- Anlagen:
- 1. Hinweise
  - 2. Fundstellenverzeichnis

- Verteiler:
- 1 x Adressat
  - 1 x z.d.A.
  - 1 x Wasserbuch



**Anlagen****1. Hinweise**

1. Für die erlaubte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des WHG und WG LSA maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte gelten zusätzlich zu den Nebenbestimmungen.
2. Die wasserrechtliche Erlaubnis steht gemäß § 13 Abs. 1 WHG unter dem Vorbehalt, dass nachträglich weitere Nebenbestimmungen zur Vermeidung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts erteilt werden können.
3. Diese Erlaubnis kann ganz oder teilweise gemäß § 18 Abs. 1 WHG widerrufen werden. Ein Widerrufsgrund ist insbesondere dann gegeben, wenn von der Gewässerbenutzung eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist, die nicht durch nachträgliche Anordnungen verhütet oder ausgeglichen werden kann, der Erlaubnisinhaber den Zweck der Benutzung geändert, sie über den Rahmen der Erlaubnis ausgedehnt oder Nebenbestimmungen nicht erfüllt hat.
4. Diese Erlaubnis schließt weitere, nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich werdende Zustimmungen oder Anzeigen nicht mit ein.
5. Aus der wasserrechtlichen Erlaubnis kann keine Gewährleistung für die Betriebs- und Funktionssicherheit der Anlagen zur Gewässerbenutzung hergeleitet werden.
6. Der Erlaubnisinhaber haftet für alle Schäden, die durch unsachgemäßen Bau und Betrieb der Anlagen zur Gewässerbenutzung hervorgerufen werden.
7. Die Einleitung von Niederschlagswasser in den Klunkergraben kann zu Mehrkosten bzw. Erschwernissen der Gewässerunterhaltung führen. Der Gewässerbenutzer muss damit rechnen, dass der Unterhaltungspflichtige diese Kosten gemäß § 64 b WG LSA geltend macht.
8. Wer in ein Gewässer (Grundwasser/oberirdisches Gewässer) Stoffe einbringt oder einleitet oder wer in anderer Weise auf ein Gewässer einwirkt und dadurch die Wasserbeschaffenheit nachteilig verändert, ist gemäß § 89 WHG zum Ersatz des daraus einem anderen entstehenden Schadens verpflichtet. Schadensersatzansprüche gegenüber der Genehmigungsbehörde sind ausgeschlossen.
9. Die Gewässerbenutzung wird gemäß § 101 WHG behördlich überwacht. Die Überwachung erfolgt durch den Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde. Der Gewässerbenutzer hat die behördliche Überwachung der Anlage zur Gewässerbenutzung zu dulden, Zutritt zu der Anlage zu gewähren, auf Verlangen Auskünfte zu erteilen sowie Unterlagen, Arbeitskräfte, Werkzeuge und sonstige technische Hilfsmittel zu stellen. Die durch die Überwachung entstehenden Kosten einschließlich der Kosten für evtl. Wasseruntersuchungen sind gem. § 110 Abs. 1 WG LSA durch den Erlaubnisinhaber zu tragen. Die Kosten können als Pauschbeträge erhoben werden.
10. Rechte Dritter bleiben von dieser Erlaubnis unberührt.
11. Gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 2 WHG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage nach § 13 Abs. 1 WHG zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

**2. Fundstellenverzeichnis**

- WHG**                    **Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)**  
vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in der derzeit gültigen Fassung
- WG LSA**                **Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt**  
vom 16. März 2011 (GVBl. LSA Nr. 8/2011 S. 492) in der derzeit gültigen  
Fassung
- VwKostG**              **LSA Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt**  
vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154) in der derzeit gültigen Fassung
- AllGO LSA**            **Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt**  
vom 10.10.2012 (GVBl. LSA 2012, 336) in der derzeit gültigen Fassung
- VwVfG LSA**           **Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt**  
vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698, 699) in der derzeit gültigen Fassung
- VwVfG**                **Verwaltungsverfahrensgesetz**  
vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der derzeit gültigen Fassung